

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 315/18



Beschluss

In der Sache

R. F.,
<leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

S. P.,
<leer>

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Stallmann und
den Richter am Landgericht Kersting
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO am 24.07.2018:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

1. in Bezug auf Herrn Dr. F. zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen

a) dieser habe Frau P. vergewaltigt,

und/oder

b) dieser habe Frau P. mißhandelt,

und/oder

c) dieser habe eine zweijährige Beziehung mit Frau P. geführt,

und/oder

d) „[...] Und gefälschte WhatsApp der Staatsanwaltschaft vorzulegen überrascht nicht R. [...]“,

und/oder

e) „[...] Denn bei Gewalt gegen Frauen und Kinder hört es auf und da nützt auch kein Geld mehr. [...]“,

und/oder

f) „[...] Hoffentlich fasst er nicht auch Dein Kind an.“,

und/oder

g) „er (sc. der Antragsteller) hat hsv2 das bedeutet Genitalherpes“,

wie aus den Anlagen Ast 6, Ast 8, Ast 9, Ast 10, Ast 12 zum Beschluss ersichtlich;

2. die aus der Anlage Ast 11 zum Beschluss ersichtliche Abbildung aus einem Dokument der Staatsanwaltschaft D. in einem Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer

Stallmann

Kersting

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht